Hausordnung

- Der Aufenthalt in den Gebäuden und Räumen der Städtischen Bibliotheken ist nur für die zweckbestimmte Benutzung erlaubt.
- Für jede Art der Benutzung ist der Leserausweis mitzuführen. Er ist auf Verlangen dem Bibliothekspersonal vorzuzeigen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Besucher(innen), die lediglich eine einmalige Auskunft wünschen oder Begleitpersonen.
- Taschen, Mappen, Gepäckstücke und andere Behältnisse sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufzubewahren oder in besonderen Fällen an der Theke abzugeben. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer des Bibliotheksbesuches belegt werden.
- Vorhandene Garderobeeinrichtungen sind zu benutzen: Schirme und Mäntel sind dort abzulegen. Die Stadtbibliothek haftet jedoch nicht für die Garderobe.
- Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Einblick in die mitgebrachten Gegenstände gemäß Ziff. 3 und in die Überbekleidung zu verlangen.
- Fundsachen werden nach den dafür geltenden Bestimmungen der Stadtverwaltung behandelt.
- Hunde und sonstige Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- Andere Benutzer dürfen nicht mehr als unvermeidlich gestört oder belästigt werden. Insbesondere sind Rauchen, Essen und Trinken in den Ausleih- und Leserräumen nicht erlaubt. Getränke können im Lesecafè eingenommen werden. Das Öffnen der Fenster, Ein- und Ausschalten der Beleuchtung, An- und Abstellen der Heizkörper sind den Besuchern nicht gestattet.

- In der gesamten Bibliothek ist Handy-Verbot!
- An den Lese- und Arbeitsplätzen können nur so viele Bücher wie unbedingt nötig und nicht mehrere Zeitungen und Zeitschriften gleichzeitig beansprucht werden.
 Bei der Dauer der Lektüre ist auf Wünsche anderer Benutzer Rücksicht zu nehmen.
- Innerhalb der Bibliothek benutzte Materialien sollen an ihren ordnungsgemäßen Standort zurückgestellt werden. Dies gilt nicht für entliehene Materialien; diese müssen beim Rückgabeschalter abgegeben werden.
- Sammlungen, Werbungen sowie Gewerbetätigkeit sind in den Städtischen Bibliotheken nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Bibliotheksleitung.
- Anregungen und Beschwerden können beim diensthabenden Bibliothekspersonal und bei der Leitung der Stadtbibliothek vorgebracht werden.
- Die Leitung der Stadtbibliothek sowie beauftragte Mitarbeiter(innen) üben in den Bibliotheken das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Die Bibliothek ist berechtigt, nicht fristgemäß freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Stand: 01.01.2009